



MGEPA Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. November 2010

Seite 1 von 4

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Aktenzeichen 416-0417.7
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 9
40213 Düsseldorf

OAR Harnischmacher
Telefon 0211 855-3356
Telefax 0211 855-3432
wer-
ner.harnischmacher@mgepa.nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 24 -

**Sprachtherapie auf der Grundlage des Heilpraktikergesetzes;
Runderlass vom 11.09.1998 - III B 2 – 0417.7 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis „Sprachtherapie“ eine Sonderregelung des Landes NRW. Sie wurde 1998 eingeführt, damit neben Logopädinnen und Logopäden auch Angehörige weiterer nach § 124 SGB V zugelassener Berufsgruppen in der Sprachtherapie und Absolventen von einschlägigen Studiengängen die Erlaubnis zur heilkundlichen Berufsausübung und die Umsatzsteuerbefreiung

Dienstgebäude
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

für ihre Tätigkeit im Rahmen der medizinischen Behandlung erhalten konnten.

Seite 2 von 4

Die Frage der Umsatzsteuerbefreiung ist inzwischen höchstrichterlich geklärt. Der Deutsche Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten drängt seit Jahren darauf, den o.g. Erlass aufzuheben. Ich habe die Angelegenheit inzwischen eingehend geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Voraussetzung für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist zunächst, dass die in Rede stehende Tätigkeit eine Ausübung der Heilkunde darstellt; nur diese unterliegt der Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 1 HeilprG (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.03.2009 – Az.: 9 S 2518/08, RdNr. 17). Dies ist bei sprachtherapeutischen Leistungen durch akademische Sprachtherapeuten nach meiner Einschätzung nicht der Fall, soweit diese Leistungen auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden.

Das Erkennen und Behandeln von Sprachkrankheiten in selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit ist, wie Sie wissen, Heilkundeausübung im Sinne des § 1 HeilprG. Wird Sprachtherapie im arztfreien Raum ausgeführt, d.h. nicht unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder eines Heilpraktikers, ist deshalb die Heilkundeerlaubnis als Arzt oder Heilpraktiker Voraussetzung für die Berufsausübung. Eine selbstständige, heilkundliche Tätigkeit erfolgt dann nicht unerlaubt im Sinne des § 1 Heilpraktikergesetz, wenn sie von Personen ausgeübt wird, die eine gesetzlich geregelte Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erfolgreich abgeschlossen haben und im Rahmen des Tätigkeitsspektrums ihres Berufs bzw. ihrer Ausbildung tätig werden. Der verordnende Arzt kann dann darauf vertrauen, dass diese Tätigkeiten vom Leistungserbringer beherrscht werden.

Dem Erfordernis nach einer fachgerechten Berufsausübung durch die Gesundheitsfachberufe kommt – wie geschildert - ein besonderes Gewicht zu. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass diese nicht ausschließlich durch eine staatlich reglementierte Ausbildung und Prüfung gewährleistet ist. Dem Ziel, eine fachgerechte Berufsausübung zu gewährleisten, dienen auch die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 2 SGB V (so auch die Argumentation des Bundesfinanzhofes im Urteil vom 20.03.2003 – A.: IV R 69/00).

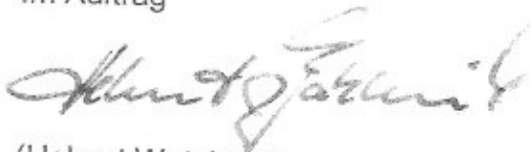
Die Zulassungsempfehlungen regeln die Zulassung von Erbringern von „Heilmitteln als Dienstleistungen“ seitens der gesetzlichen Krankenkassen. Die gemeinsamen Empfehlungen des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. und des GKV Spitzenverbandes zur Bewertung von Zulassungsanträgen von Hochschulabsolventen im Rahmen der Zulassung von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten als Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V sowie die Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V stellen nach meiner Einschätzung eine fachgerechte Berufsausübung sicher. Sie regeln detailliert, welche Anforderungen ein Leistungserbringer für die Abgabe bestimmter sprachtherapeutischer Leistungen nachweisen muss. Inzwischen haben einzelne Hochschulen gegenüber dem GKV-Spitzenverband durch die Vorlage von Prüfungsordnungen die Erfüllung der Anforderungen zur Leistungserbringung nach dem SGB V für bestimmte Störungsbilder/Indikationen nachgewiesen. Diese Anforderungen erfüllen z.B. die Bachelor- und Masterstudiengänge „Klinische Linguistik“ der Universität Bielefeld.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erstreckt sich der Erlaubnisvorbehalt des Heilpraktikergesetzes nur auf Tätigkeiten, die ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen und eine gesundheitliche Schädigung zur

Folge haben können, wobei auch nur eine mittelbare Gesundheitsgefährdung genügt. Tätigkeiten, die sich wie hier bei der Abgabe von sprachtherapeutischen Leistungen auf heilkundliche Verrichtungen beschränken, die entweder keine ärztlichen Fähigkeiten voraussetzen, weil die Leistungen ärztlich verordnet oder angeordnet werden, oder nicht mittelbar zu gesundheitlichen Schäden führen können, weil diese Tätigkeiten fachgerecht ausgeübt werden, unterliegen nicht dem Heilpraktikergesetz. Ich beabsichtige daher, den o.g. Runderlass aufzuheben. Etwaige Bedenken oder Einwendungen bitte ich, mir bis zum 30.12.2010 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Helmut Watzlawik)